

Verfügung des Präsidenten des Landgerichts
gem. § 21i Abs. 2 GVG

I.

(...)

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. verfüge ich gem. § 21i Abs. 2 GVG, da eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Völkering wird zur Vorsitzenden der 2. Strafvollstreckungskammer bestellt.

Bochum, den 31.03.2022
Der Präsident des Landgerichts

Mues